

Verwaltungsräte: Quellensteuerpflicht

1. Steuerpflicht und steuerbare Einkünfte

Der Quellensteuer unterliegen Personen mit **Wohnsitz im Ausland** für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen, die sie als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton beziehen. Ebenfalls steuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Thurgau eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

2. Steuersatz

Die Steuer beträgt **25 Prozent der Bruttoeinkünfte** (20 % Staats- und Gemeindesteuern und 5 % Bundessteuer).

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen die abweichenden Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen beachtet werden.

4. Verfahren

Die juristischen Personen sind verpflichtet, die steuerbaren Leistungen um den Steuersatz von 25 Prozent zu kürzen. Die steuerbaren Leistungen sind innert 20 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats auf dem dafür vorgesehenen Formular 103 mit dem zuständigen Gemeindesteuernamt abzurechnen. Für verspätet eingereichte Abrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Steuern sind innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) zu bezahlen. Dazu erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung eine detaillierte Quellensteuer-Verfügung/Rechnung mit dem Einzahlungsschein. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

5. Haftung, Strafen

Die zum Steuerabzug verpflichteten Personen haften für den ordnungsgemässen Bezug und die Ablieferung der Steuerbeträge. Die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten wird nach den Strafbestimmungen des Steuergesetzes (§ 216 StG) geahndet.